

Fragen aus dem Schreiben der Frau Otto vom 22.08.1979

S. 2

- Ein Hinweis auf Überführung der sterblichen Überreste des Schaffner in die DDR wurde durch MfAA an RdK/Inneres nicht gegeben. Für beide wurde auf "vermutlich bereits stattgefundene bzw. nach Abschluß der Untersuchung sofortige Beisetzung in VRB" hingewiesen.
 - hier nicht nachprüfbar
- Frau Otto glaubt nicht an die Schuld ihres Sohnes bzw. Absicht, RF zu begehen - erhaltene Auskunft über den Vorgang ungenügend.
 - MfAA hat an RdK auf strafbare Handlung, DDR ungesetzlich zu verlassen bei Versuch Grenzdurchbruchs nach Griechenland, unter Zerstörung Grenzsicherungsanlagen und dabei erschossen hingewiesen.
 - Umfang der Information durch RdK hier nicht nachprüfbar

S. 3/4

- verspätete Aushändigung der Sterbeurkunden
 - Übermittlung erfolgte an RdK 07.11.77, da nicht früher von VRB erhalten (einschl. Bescheinigung über Eintrag des Sterbefalles)
- Auszahlung der Versicherungssumme verweigert mit Hinweis auf "Allgemeine Bedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger" (AO vom 18.02.1977 - GBL I Nr. 8. S. 61) bzw. nur Sparguthaben ausgezahlt wurde - Anlage 1, § 1, Abs. 4, a) d. AO.
 - Durch Versicherung wird aufgrund der gegebenen Auskunft über die Zusammenhänge mit Todesfolge der Nachweis des Vorsatzes als gegeben angesehen. (Strafgesetzbuch der DDR... Kapitel 2, -Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit-, § 6 - Vorsatz -)
- Überführung der Leiche in die DDR
 - bei persönl. Vorsprache wurde die Frage der sofortigen Überführung nicht berührt, sondern allgemein auf Bedingungen VRB hingewiesen sowie darauf, daß eine Exhumierung gemäß bulg. Festlegungen erst nach 6 - 7 Jahren beantragt werden kann
 - Die Auskunft des Rates /Vorsitzender, daß Beisetzung innerhalb von 48 Stunden erfolgte
 - Prüfung tatsächlichen Hinweises nicht möglich, von MfAA keine solche Information gegeben

S. 5/6

- Beisetzungstag
 - als Beisetzungstag muß der von der Botschaft angegebene 05.09.77 gelten (der im Schreiben von Frau O. angegebene 03.09.77 damit fraglich)
- Zustand der Gräber (verwahrlost)
 - nach bisheriger Kenntnis über Gepflogenheiten in VRB gibt es keinen besonderen Totenkult, keine Pflege von Grabstätten wie bei uns üblich Angaben über danebenliegende Marmorgrabstätten - offen
 - Auskünfte Friedhofsverwalter (S. 5 und 6) über Zustand und Beisetzung - keine Hinweise -
 - nach bisherigen Erfahrungen werden in der VRB solche Gesetzesver-

letzter als "Verbrecher" angesehen, deren Andenken nicht bewahrt werden soll.

- Persönliche Gegenstände / Papiere

- seinerzeit wurde Rückführung Nachlaß über Botschaft eingeleitet,
- evtl. nochmalige Überprüfung durch Konsabtlg. bei bulg. Stellen in Erwägung ziehen (was beide noch mit sich führten als sie ihren Grenzdurchbruch versuchten muß nicht identisch sein mit dem ursprünglich aus der DDR mitgeführten)

S. 6/7

- Überführung der sterblichen Überreste / bisherige Praxis

- bei Verbrechen mit Todesfolge aufgrund § 213 wurde bisher eine Überführung in die DDR nicht vorgesehen. (keine Rückfrage bei Angehörigen). Abstimmung mit VRB ist insofern erfolgt, als die Beisetzung in der VRB auf einem zentralen Friedhof (z.B. Sofia) vorgenommen wird.
- im Zusammenhang mit einem vorherigen Fall, wo nachträglich doch eine Exhumierung (innerhalb eines 1/4 Jahres) durch Angehörige erreicht wurde, wurde von VRB-Seite darauf hingewiesen, daß eine weitere Exhumierung außerhalb des dafür vorgesehenen Zeitraumes (6 - 7 Jahre Wartezeit - Antrag an M.f. Gesundheitswesen durch Angehörige) nicht mehr zugestimmt werden würde. (kein Krematorium)
- evtl. Frage der Rückführung Nettbohl/Schaffner nach Beratung mit HA-U durch Botschaft an bulg. Seite herantragen
- Entscheidung Staatl. Versicherung über Nichtauszahlung Versicherungssumme
 - siehe Hinweis zu gleichem Problem auf S. 3/4
- Tätigkeit als Finanzinstrukteur der Ges.f. Deutsch-sowjetische Freundschaft Kündigung durch Kreissekretariat / Ansprüche aus freiw.zusätzl. Altersversorgung werden nicht anerkannt.
 - Klärung dieser Frage m.E. nur auf örtlicher Ebene / Kreisgericht - Kammer für Arbeitssachen möglich

Möglichkeit der Grabpflege: (evtl. zu prüfender Vorschlag)

- Aus Vorgang Kriegsgräberpflege müßte über AV Möglichkeit einer Grabpflege bei Sofioter Stadtverwaltung (evtl. Friedhofsverwaltung) durch Botschaft geklärt werden. Frage der Finanzierung (Valuta) wäre durch Angehörige auf örtl. Ebene Hildburghausen zu klären.
(Grabpflege vermutlich auf privater Basis)

Einzuleiten

- Botschaft Sofia/Gen. Richter müßte beauftragt werden zu klären:

1. Sind genannte Gegenstände bzw. Papiere evtl. bei bulg. Organen zurückgeblieben, kann eine Nachforschung jetzt nochmals verlangt werden-.
2. Welche Aussichten bestehen derzeit für eine Exhumierung bzw. Überführen der sterblichen Überreste in die DDR
✓ - dazu sollte Meinung HA - U eingeholt werden, ob Fragestellung überhaupt aufgeworfen werden sollte. *ben, Klober Ex /*
3. Bestehen Möglichkeiten für eine Grabpflege (vermutlich auf privater Basis) über Friedhofsverwaltung bzw. Stadtverwaltung

- Schreiben an Frau Otto

1. Entschuldigung
2. Hinweis auf Beisetzungsdatum
3. Hinweis auf eingeleitete Maßnahmen bezüglich fehlender Nachlaßgegenstände
4. Hinweis auf Wartezeit für Exhumierung / evtl. auf Versuch Möglichkeit der Grabpflege
5. Hinweis auf strafbare Handlung ~~unrechtmäßig~~ (Betonung) des Sohnes
6. Hinweis auf hier nicht zu klärende Fragen
 - Kündigung durch DSF
 - Nichtauszahlung Versicherungssumme
 - Vorsatz -

15.